

**über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld
(Marktsatzung)**

Aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Stadt Marktheidenfeld gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2006 folgende

S a t z u n g

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten, der „Laurenzi-Messe“ mit Gewerbeschau und den Weihnachtsmarkt.

§ 2 Rechtsform, Veranstaltungen, Plätze

(1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt die in § 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für die Veranstaltungen werden folgende Bereiche und Plätze festgelegt:

a) Wochenmarkt mit Erzeugermarkt:

Marktplatz zwischen Bronnbacher Straße und Fahrgasse / Mitteltorstraße,

b) Jahrmärkte

1. Maimarkt, Martinimarkt und Weihnachtsmarkt:

Marktplatz ab Einmündung Herrngasse bis zur Fahrgasse und Bronnbacher Straße sowie die Obertorstraße und der Parkplatz am Stadtmauergässchen. Der Weihnachtsmarkt findet zusätzlich in den Maingassen und in Privathöfen statt.

2. Laurenzi-Markt:

Mainuferweg westlich der Straße „Mainkai“ ab Fluss-km 179.4 (Einmündungsbereich Fahrgasse) nach Norden, weiter über Grünfläche Mainvorland einschließlich Radweg unter der Kastanienallee, südlich und nördlich der Alten Mainbrücke einschließlich der Fläche westlich des neuen Festplatzes „Martinswiese“. zwischen Radweg und Mainufer

c) Laurenzi-Messe (Volksfest mit Gewerbeschau) :

Festplatz Martinswiese nördlich der alten Mainbrücke zwischen der Georg-Mayr-Straße und dem Mainuferradweg (Regina-Schleicher-Weg), einschließlich des dazu gehörenden Abschnittes des Radweges, sowie die Grün- und Parkflächen mit dem Radweg nördlich der Martinswiese bis Fluss-km 180,52(Nordgrenze Flur-Nr.

2661) und einschließlich der Grundstücke Flur-Nrn.2668, 2676, 2681/1, 2704/2 und 2708/2 - alle Gemarkung Marktheidenfeld).

§ 3 Veranstaltungs- und Öffnungszeiten

(1) Es sind geöffnet

a) der Wochenmarkt: freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

b)

- der Maimarkt (jeweils am 1. Sonntag im Mai, wenn dieser auf den 1. Mai fällt, am 2. Sonntag im Mai),
- der Martinimarkt (jeweils der drittletzte Sonntag im Oktober) und der
- Der Weihnachtsmarkt findet am Wochenende des zweiten Adventsonntages statt. Der Beginn wird auf Freitag vor dem zweiten Adventsonntag festgelegt. Der Weihnachtsmarkt endet am zweiten Adventsonntag. Von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

c) der Laurenzi-Markt und die Laurenzi-Gewerbeschau während der Laurenzi-Messe (wie unter Ziff. d) festgelegt): von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Imbissstände im Bereich des Radweges unter der Kastanienallee bis 24:00 Uhr.

d) die Laurenzi-Messe, in der Regel jeweils ab Freitag vor der Woche, in der der 15. August - Feiertag, Maria Himmelfahrt- liegt bis einschließlich Sonntag nach dem 15. August eines Jahres.
Fällt der 15. August auf einen Samstag, beginnt die Laurenzi-Messe am 07. August; fällt der 15. August auf einen Sonntag, beginnt die Laurenzi-Messe am 06. August, fällt der 15. August auf einen Montag, beginnt die Laurenzi-Messe am 05. August und endet am 15. August.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Feilbieten von Waren des Marktverkehrs verboten.

(2) Ist einer dieser Tage ein Feiertag oder macht die saisonbedingte Anlieferung es notwendig, können diese Zeiten von der Stadt Marktheidenfeld verlegt oder ausgedehnt werden. Dies gilt auch, wenn der Platz aus dringenden Gründen für andere Veranstaltungen verwendet werden soll.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Satzung abweichend festgelegt werden müssen, wird dies in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

(4) Bei Sonderveranstaltungen werden Ort und Zeit nach Bedarf festgelegt.

§ 4 Gegenstand des Marktverkehrs

(1) Es dürfen angeboten werden:

- a) auf dem Wochenmarkt: Produkte aus Gärtnerei, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Schnitt-/Topfblumen sowie Blumengebinde aller Art, Obst und Gemüse, Eier und Eierzeugnisse, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Ausnahmsweise können auf Antrag bestimmte Waren des täglichen Bedarfs zugelassen werden.
- b) auf Jahrmärkten oder im Rahmen der Laurenzi-Gewerbeshau: Waren aller Art.

(2) Es gelten folgende Beschränkungen:

- a) Das Angebot an Pilzen darf nur frische und genießbare Pilze umfassen. Die Pilze dürfen nur nach Sorten getrennt angeboten werden.
- b) Frischfleisch beschaupflichtiger Tiere darf nicht angeboten werden. Das gleiche gilt für kranke und nicht schlachtreife Tiere und solche, die Misshandlungen aufweisen, sowie für getötetes, ungerupftes Geflügel, soweit es sich nicht um Wildgeflügel handelt.
- c) Geschützte Pflanzen, Blumen dürfen ohne den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs nicht angeboten werden.
- d) In Verderb übergegangene Erzeugnisse aller Art (auch ausgeschnitten) dürfen nicht angeboten werden.

(3) Informationsstände können während der Abhaltung der Märkte nur insoweit zugelassen werden, als der Marktbetrieb nicht behindert wird.

(4) Bei allen Veranstaltungen sind Warenausspielungen und Verlosungen nur mit Genehmigung erlaubt.

(5) Waren, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, (z.B. Kriegsspielzeug) sind verboten.

§ 5 Marktteilnehmer, Zutritt

(1) Es ist jedermann gestattet, die Märkte im Rahmen des Platzangebotes und der Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) zu besuchen.

(2) Die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen ist den jeweils zugelassenen Teilnehmern im Rahmen der geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen (§ 70 Gewerbeordnung) und dieser Satzung gestattet.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld kann im Einzelfall den Zutritt befristen, räumlich begrenzen oder unbefristet untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. gegen diese Satzung oder gegen eine auf diese gestützte Anordnung verstoßen wird.

§ 6 Standplätze, Zuweisung

(1) Das Feilbieten, der An- und Verkauf der jeweils zugelassenen Waren sowie die Darbietung von Schaustellungen, der Betrieb von Belustigungsgeschäften ist nur auf den von der Marktaufsicht (Marktmeister) zugewiesenen Standplätzen gestattet.

(2) Die Überlassung eines Platzes ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtstag des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Standplatzgröße anzugeben. Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen.

Die Bewerbungen für die Jahrmärkte müssen spätestens 8 Wochen vorher vorliegen. Die Bewerbung für den Wochenmarkt müssen zwei Tage vor dem jeweiligen Markttermin vorliegen.

Die Bewerbungen für Imbissstände auf dem Laurenzi-Markt müssen bis Ende Januar des Jahres vorliegen, für dessen Laurenzi-Messe sie gelten sollen.

Die Bewerbungen für die Zulassung und Vergabe von Standplätzen auf dem Festplatz der Laurenzi-Messe müssen bis zum 15. November eines Jahres für die im darauf folgenden Jahr stattfindende Laurenzi-Messe bei der Stadt Marktheidenfeld oder bei dem von der Stadt Marktheidenfeld beauftragten Festplatzorganisator vorliegen.

Sollte es sich als sachdienlich erweisen, kann der für die Belange der Laurenzi-Messe zuständige Ausschuss des Stadtrates gesonderte Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf dem Festplatz der Laurenzi-Messe erlassen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments, der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Bei der Zuteilung werden die Belange des Marktzwecks, der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie hilfsweise die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung berücksichtigt. Sind danach mehr Bewerber zu berücksichtigen als Standplätze vorhanden sind, entscheidet der Grundsatz „bekannt und bewährt“ und falls erforderlich das Los. Im Interesse geordneter Marktverhältnisse kann auch nach Zuteilung eines Standplatzes noch eine Änderung erfolgen. Die Entscheidungsbefugnis über die Zulassung eines Marktwerbers oder Schaustellers wird als Angelegenheit der laufenden Verwaltung auf den Ersten Bürgermeister übertragen.

(6) Eine Zulassung kann versagt werden:

- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
- c) der Bewerber oder seine Bediensteten trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;

- d) wenn die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden;
- e) wenn der Bewerber oder seine Bediensteten mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet werden.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde vor Marktbeginn vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Beim Laurenzi-Markt muss der zugeteilte Stellplatz bis spätestens 9.00 Uhr des Eröffnungstages vom Antragsteller besetzt sein. Nicht rechtzeitig belegte Standplätze werden von der Marktaufsicht vergeben.

(9) Mit Ausnahme des Laurenzi-Marktes dürfen die Verkaufseinrichtungen eine Stunde vor Marktbeginn angefahren und aufgestellt werden. Der Abbau muss eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung beendet sein.

Beim Laurenzi-Markt dürfen die Verkaufseinrichtungen frühestens zwei Tage vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Der Abbau muss einen Tag nach Beendigung des Marktes beendet sein. Die Verkaufseinrichtungen dürfen unter gegenseitiger Rücksichtnahme täglich bis Marktbeginn (10.00 Uhr) angefahren werden.

(10) Ein Befahren der Marktbereiche mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 7 Ordnungsvorschriften

(1) Für den Wochenmarkt gilt, dass der Verkauf nur aus fahrbaren Buden oder Verkehrsständen unter Schirmen erfolgt.

(2) Werden Süßigkeiten unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, dass der Kunde die Ware weder berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

(3) Lebensmittel dürfen nur so in Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Als Unterlage dürfen keine anderen Verkaufsbehältnisse dienen. Insbesondere sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 05.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es darf nur einwandfreies Verpackungsmaterial verwendet werden.

(4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Straßenoberfläche nicht beschädigen.

(5) Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln, sie dürfen weder unberechtigt benützt, noch beschädigt oder verschmutzt werden. Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) sind, wo dies möglich ist, nach Rücksprache mit der Stadt auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.

(6) Soweit für ein spezielles Warenangebot über den Zustand der Verkaufseinrichtungen besondere Vorschriften erlassen sind, sind diese zu beachten.

(7) An den Verkaufsständen, Belustigungsgeschäften und dergl. ist der Name des Betreibers mit einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Bei eingetragenen Firmen ist diese in der angegebenen Art anzubringen.

(8) Das Anbringen anderer als in Abs. (7) genannten Schilder, sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufsstände ist untersagt.

(9) In Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den Marktbereichen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(10) Bei Mai-, Martini- und Weihnachts-Markt ist es gestattet, mit Fahrzeugen den Marktbereich zur Belieferung bis eine Stunde vor Marktbeginn zu befahren, beim Wochenmarkt und beim Laurenzi-Markt ist dies bis zum Marktbeginn möglich.

(11) Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben in der jeweils gültigen Fassung der jeweiligen Bestimmungen über gesetzliche Handelsklassen sowie das Gesetz über das Maß- und Eichwesen, lebensmittelrechtliche und baurechtliche Bestimmungen (fliegende Bauten) sind einzuhalten.

(12) In den Verkaufsständen darf nicht übernachtet werden.

(13) Haustiere sind nicht zugelassen; beim Laurenzi-Markt können Haustiere ausnahmsweise während der Öffnungszeiten des Marktes zugelassen werden.

(14) Bei den Veranstaltungen zu § 2 (2) ist Anbieten mit lautverstärkenden Hilfsmitteln nicht gestattet.

§ 8 Verhalten bei Marktveranstaltungen

(1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie weitere Anordnungen der Marktverwaltung bzw. des Aufsicht führenden Personals zu beachten.

(2) Es ist nicht gestattet:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten (ausgenommen in Bierzelten und dergl.);
- b) Werbematerial aller Art außerhalb von Marktständen zu verteilen;
- c) Motor-, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge, sowie Rollschuhe, Inline-Skates oder Rollbretter auf dem Markt zu benutzen;
- d) Kaufverhandlungen außerhalb des zugewiesenen Platzes zu führen oder sich in Verkaufsverabredungen anderer Marktteilnehmer einzuschalten;
- e) sich wettbewerbswidrig über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot öffentlich zu äußern;

- f) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
- g) irreführend zu werben.

(3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Entgegennehmen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Dem Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld, sowie anderen amtlichen mit Kontrollen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Plätzen, Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zu gestatten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes. Mit der Marktüberwachung betraute Personen haben sich auszuweisen.

(5) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Marktständen und Auslagen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

(6) Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

(7) Um den reibungslosen Marktablauf zu gewährleisten, können weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

(8) Offenes Feuer darf nur mit Sondererlaubnis der Stadt Marktheidenfeld zum Heizen verwendet werden.

§ 9 Verhalten auf dem Festplatz und im festgesetzten Messe- und Marktbereich („Laurenzi -Messe“), Reinhaltung

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, dass jede Person in dem in § 2 vorstehend festgelegten Messe- und Marktbereichen sich so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist es untersagt,

- a) Bierkrüge und Getränkeflaschen aus dem Bereich des Festzeltes mit Biergarten herauszutragen. Weiterhin ist es nicht gestattet, Getränke von außen auf den Festplatz zu verbringen. Ausgenommen hiervon sind Getränke für Kleinkinder zum sofortigen Verzehr.
- b) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- c) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- d) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die in ihrer Art nach zu Verletzungen von Personen oder zur

Beschädigung von Sachen geeignet sind.

- e) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß- Stich- oder Reizstoffwaffen aller Art mitzuführen.
- f) Motor-, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge, sowie Rollschuhe, Inline-Skates oder Rollbretter auf dem Festplatz zu benutzen;

(2) Auf das Verbringungsverbot ist durch geeignete Hinweise an den Zu- und Ausgängen zum Festgelände deutlich hinzuweisen.

(3) Jeweils 30 Minuten nach dem Betriebsende bis zum nächsten Morgen um 07:00 Uhr ist Personen, die sich nicht im Auftrag des Veranstalters oder von Festwirt, Schaustellern oder Gewerbeausstellungsbetreiber auf dem Festplatz befinden, der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

(4) Personen, die nicht Angehörige von Schaustellerbetrieben sind, oder nicht im Auftrag der Stadt Marktheidenfeld, Festwirt oder Ausstellungsbetreiber handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge aufhalten.

(5) Die Überwachung und Durchsetzung der vorgenannten Verbote kann durch Sicherheitskräfte eines jeweils von der Stadt Marktheidenfeld oder einem mit der Durchführung des Festzelt- oder Ausstellungsbetriebes betrauten Unternehmens zu beauftragenden Bewachungsunternehmens durchgeführt werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(6) Die Beseitigung von Bierkrügen, Flaschen und sonstigen Trinkgefäßen, sowie verstreuten Abfällen aus dem Festzeltbetrieb obliegt der Eigenverantwortung des Festwirtes. Dieser hat während der gesamten Dauer der Messe mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Festplatz und die umliegenden Bereiche von abgestellten Trinkgefäßen und Abfällen zu säubern ist.

§ 10 Reinhaltung und Reinigung des Marktes

(1) Die Marktbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Die Standplätze sind, soweit nicht anderweitig geregelt, mit den angrenzenden Gehflächen sauber zu halten und ggf. von Eis und Schnee zu räumen.

Bei Mai- Martini- und Weihnachts-Markt sowie dem Wochen-Markt sind die Marktabfälle von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Beim Laurenzi-Markt müssen die für die Müllabfuhr bestimmten Abfälle gebündelt oder in Säcken oder Kartons verpackt täglich ab 7.00 Uhr vor dem Verkaufsstand zur Abholung bereitstehen. Papier und sonstiges Material ist sicher aufzubewahren. Bei Verlosungen und Imbissständen sind ausreichend Mülltonnen und Abfallbehälter bereitzustellen.

Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe bzw. Sinkkästen in die Kanalisation eingebracht werden, wobei die Bestimmungen der Satzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zu beachten sind.

§ 11 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Marktheidenfeld zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb, aus welchem Grunde auch immer, unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Sie haben die Stadt, ihre Bediensteten und Beauftragten von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Platzverweis

(1) Die Stadt Marktheidenfeld oder deren Beauftragte können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Fest- und Marktgebiete verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Fest- und Marktgebietes verbieten:

- a) wenn diese den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Regelungen der §§ 8 bis 10 zuwiderhandelt;
- b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
- c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 3 festgelegten Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten nicht einhält;
- b) die in § 4 Abs. (1), (2) und (5) festgelegten Beschränkungen nicht beachtet;

- c) entgegen § 6 Abs. (1) einen anderen als den zugewiesenen Platz belegt;
- d) entgegen § 6 Abs. (7) den zugeteilten Standplatz vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet;
- e) entgegen § 6 Abs. (9) die Verkaufseinrichtung nicht zeitgerecht auf bzw. abbaut;
- f) entgegen § 6 Abs. (10) die Marktbereiche vor dem Ende der Öffnungszeiten zum Zwecke der Räumung mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- g) entgegen § 7 Abs. (3) Lebensmittel unter Missachtung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Verkehr bringt und andere Verkaufsbehältnisse oder Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder den Marktplatz beschädigen;
- h) entgegen § 7 Abs. (4) die Straßenoberfläche beschädigt;
- i) entgegen § 7 Abs. (5) die Markteinrichtungen nicht schonend behandelt, unberechtigt benutzt, beschädigt oder verschmutzt;
- j) entgegen § 7 Abs. (8) andere Schilder oder Reklameeinrichtungen anbringt oder anbringen lässt;
- k) entgegen § 7 Abs. (9) Durchgänge und Durchfahrten, Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen, Eingänge und Einfahrten versperrt und andere Fahrzeuge als Verkaufswagen in den Marktbereichen aufstellt;
- l) entgegen § 7 Abs. (10) zur Belieferung der Märkte oder aus anderem Anlass den Marktbereich außerhalb der festgesetzten Zeiten mit Fahrzeugen benutzt;
- m) entgegen § 7 Abs. (11) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen missachtet;
- n) entgegen § 7 Abs. (12) die Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zum Übernachten benutzt;
- o) entgegen § 7 Abs. (13) Haustiere mitbringt oder umherlaufen lässt;
- p) entgegen § 7 Abs. (14) auf den Veranstaltungen nach § 2 Abs. (2) mit lautverstärkenden Hilfsmitteln laut anbietet;
- q) entgegen § 8 Abs. (1), (5) und (7) Anordnungen der Marktverwaltung oder des beaufsichtigenden Personals nicht beachtet;
- r) entgegen § 8 Abs. (2) Buchst. a) bis g) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial und sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen verteilt, die genannten Fahrzeuge benutzt, Kaufverhandlungen außerhalb seines Platzes beginnt oder sich in Handelsverabredungen anderer einmischt, sich negativ über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot äußert, warmblütige Kleintiere schlachtet, tötet oder rupft, irreführende Werbung betreibt;

- s) entgegen § 8 Abs. (4) die notwendigen Kontrollen nicht ermöglicht oder keine Auskünfte erteilt;
- t) entgegen § 9 andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den Bestimmungen über das Verhalten im Markt- und Messebereich sowie auf dem Festplatz zuwiderhandelt.
- u) entgegen § 9, Buchst. a) bis g) verbotene Gegenstände aus dem Festbereich heraus trägt oder in den selben verbringt, bauliche Anlagen beschädigt, außerhalb der ausgewiesenen Toiletten seine Notdurft verrichtet und verbotene Gegenstände oder Waffen mit sich führt, oder den Festplatz widerrechtlich befährt.
- v) sich entgegen § 9 Abs. (3) außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten unberechtigt auf dem Festgelände oder sich entgegen Abs. (4) unberechtigt im Bereich der Schaustellerunterkünfte aufhält.
- w) den Anweisungen des autorisierten Personals nicht folge leistet.
- x) entgegen § 10 Abs. (1) die Markteinrichtungen verunreinigt bzw. die angrenzenden Gehflächen nicht sauber hält bzw. nicht von Eis und Schnee räumt;
- y) entgegen § 10 Abs. (2) nicht die zur Verfügung stehenden Müllbehälter benutzt oder eine geordnete Müllabfuhr nicht sicherstellt;
- z) entgegen § 10 Abs. (3) das Abwasser beseitigt.

Vorstehende Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten nach Buchstaben x) und z) können mit Geldbuße bis zu 500,- EUR nach Art. 24 Abs. (2) Satz 2 der Gemeindeordnung - GO - in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - geahndet werden .

Ordnungswidrigkeiten nach Buchst. x) können gem. § 13 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach Buchst. z) können nach § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung) vom 29.04.2004 und die Änderungssatzung der Marktsatzung vom 1. September 2006 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 1. Dezember 2006
STADT MARKTHEIDENFELD

gez.
Dr. Scherg
Erster Bürgermeister

Anmerkung:

Eingearbeitet sind nachstehende Satzungsänderungen:

- Satzungsänderung in § 6 Absatz (2)
Stadtrats-Beschluss vom 05.03.2009
Veröffentlicht in der "Brücke zum Bürger" am 18.03.2009
Inkrafttreten: 19.03.2009
- Satzungsänderung in §§ 2 und 3
Stadtrats-Beschluss vom 07.05.2009
Veröffentlicht in der "Brücke zum Bürger" am 27.05.2009
Inkrafttreten: 28.05.2009